



Kommissionsbericht

vom 14. August 2003

1 Einleitung

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Stadtrats für eine neue Gemeindeordnung an zwei ganztägigen und vier halbtägigen Sitzungen beraten. Sie hat vom Stadtrat in insgesamt zwölf Sachbereichen zusätzliche Abklärungen und Unterlagen verlangt. Die Kommission beantragt dem Grossen Gemeinderat gestützt auf ihre Beratungen und die zusätzlichen Abklärungen und Unterlagen, auf die Vorlage einzutreten, dem Entwurf des Stadtrats für eine neue Gemeindeordnung mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen zuzustimmen und die mit dem Erlass der neuen Gemeindeordnung zusammenhängenden Vorstösse als erledigt abzuschreiben. Die Änderungen sind in der Beilage zum vorliegenden Kommissionsbericht dargestellt.

2 Zielsetzung und Rahmen der Revision

Die Kommission hat sich einleitend mit der Zielsetzung und dem Rahmen der Revision befasst: Die Organisation der Gemeinde wird in weitem Masse durch das kantonale Recht - Kantonsverfassung und insbesondere Gemeindegesetz - geregelt. Aufgabe der Gemeindeordnung ist es, diesen Rahmen zweckmässig auszufüllen. Die Kommission teilt deshalb die Auffassung, dass die Gemeindeordnung im Wesentlichen die Aufgabe hat, die Zuständigkeiten der städtischen Organe und Behörden in einer klaren und auf die Bedürfnisse der Stadt zugeschnittenen Weise zu regeln. Es soll darauf verzichtet werden, inhaltliche Festlegungen über die Ziele der städtischen Politik auf der Stufe der Gemeindeordnung festzuschreiben. Die politische Auseinandersetzung über die einzelnen städtischen Aufgaben soll nicht in abstrakter Weise auf der Stufe der Gemeindeordnung stattfinden, sondern konkret im Zusammenhang mit den einzelnen Sachgeschäften. Die Kommission teilt auch die Auffassung, dass die vom Grossen Gemeinderat bereits einlässlich geführte Diskussion über das New Public Management und die damit einhergehenden institutionellen Änderungen im Rahmen der vorliegenden Gemeindeordnungsrevision nicht mehr neu aufzugreifen ist, sondern dass der Entwurf für die neue Gemeindeordnung an das Ergebnis dieser durchgeführten Diskussion anzuschliessen hat.

3 **Schwerpunkte der Revision**

Die Kommission hat sich bei ihren Beratungen an den Schwerpunkten der Revision orientiert, wie sie in der Vorlage des Stadtrats beschrieben worden sind (S. 1 f.). Auch der vorliegende Bericht ist entsprechend diesen Schwerpunkten gegliedert. Die Kommission hat unter dem Stichwort „Partizipation“ einen eigenen Schwerpunkt hinzu gefügt, der einleitend dargestellt wird.

3.1 **Partizipation**

Der Entwurf des Stadtrats verwirklicht - gleich wie die geltende Gemeindeordnung - die Teilhabe der Stimmberechtigten an den politischen Entscheidungen durch die verschiedenen politischen Rechte: Wahlen, Abstimmungen, Referendum und Initiative. Daneben bestehen bereits heute - ohne dass dies in der Gemeindeordnung zum Ausdruck kommt - verschiedenartige Mechanismen und Gremien, die eine Mitsprache der Bevölkerung bei der Planung und Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ermöglichen. Die Kommission möchte diese Mitsprachemöglichkeiten in der Gemeindeordnung verankern. Der neu vorgeschlagene Artikel 2bis soll in einem ersten Absatz zum Ausdruck bringen, dass die Stadt Institutionen schaffen oder unterstützen kann, die der Mitsprache der Bevölkerung an der Planung und der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen. Absatz 1 hält fest, dass dies namentlich für Personen ohne Stimmrecht gilt, welche nicht über die politischen Rechte verfügen. Dazu gehören Kinder und Jugendliche sowie Ausländerinnen und Ausländer. Die Möglichkeit zur Schaffung oder Unterstützung von Institutionen, die der Mitsprache an der Planung und Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen, gilt jedoch auch für weitere gesellschaftliche Gruppen, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Wenn dieser Mitsprache eine konkretere Form gegeben werden soll, sieht Art. 2 bis Abs. 2 Folgendes vor: Auf dem Weg des rechtsetzenden Reglements, das vom Stadtparlament zu beschliessen ist und dem fakultativen Referendum untersteht, kann bestimmt werden, dass die im Reglement genannten Institutionen einen Vorstoss beim Parlament einreichen können. Welche Wirkung ein derartiger Vorstoss hat, wird durch dieses Reglement zu bestimmen sein. Denkbar ist, einen solchen Vorstoss wie ein Postulat oder allenfalls wie eine Motion zu behandeln. Über die Erheblicherklärung und damit die Wirksamkeit des Vorstosses hat in jedem Fall das Stadtparlament zu beschliessen. In den Städten Bern und Luzern ist die Möglichkeit, einen solchen Vorstoss einzureichen, dem Jugendparlament als Mittel für die Partizipation der Jugendlichen am politischen Leben eingeräumt worden. Über diese Partizipationsmöglichkeit hinaus bestimmt Art. 2bis Abs. 3, dass die Bevölkerung in den Quartieren in den Belangen, die ein Quartier besonders betreffen, angemessen einbezogen werden soll. Dieser Auftrag rechtfertigt sich angesichts des besonderen Bezugs der Quartierbevölkerung zur Planung und Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die ein Quartier besonders betreffen. Die vorgeschlagene Bestimmung, lässt für den Einbezug der Quartierbevölkerung, namentlich die Art und Weise des Einbezugs, aber einen grossen Ermessensspielraum.



Während in der Kommission mit Bezug auf die Absätze 1 und 3 ein Konsens erzielt werden konnte, blieb Absatz 2 (Vorstösse beim Parlament) umstritten.

3.2 Stadtparlament

Die Kommission hat sich intensiv mit den Änderungsvorschlägen auseinandergesetzt, die das Stadtparlament betreffen.

Sie teilt die Auffassung, dass es angezeigt ist, für die städtische Volksvertretung neu den Namen „Stadtparlament“ einzuführen. Damit werden alle Organe der Stadt in ihrer Bezeichnung den Namensbestandteil „Stadt-“ tragen.

Was die Grösse des Stadtparlaments betrifft, so hat die Kommission ihren Entscheid zur Herabsetzung der Mitgliederzahl von 63 auf 50 davon abhängig gemacht, dass auch die kleineren politischen Gruppierungen in der Stadt St.Gallen in Zukunft im Stadtparlament vertreten bleiben. Die Kommission hat dem Stadtrat daher den Auftrag erteilt, auf Grund der Stimmen, die bei der letzten Wahl des Grossen Gemeinderates abgegeben worden sind, zu berechnen, welche Sitzverteilung sich bei einer Parlamentsgrösse von 50 Mitgliedern ergeben hätte. Die Berechnung hat einerseits gezeigt, dass auch die kleinste Gruppierung weiterhin ein Mandat erzielt hätte und dass alle heute bestehenden Fraktionen auch bei einer Verkleinerung des Parlaments hätten gebildet werden können. Die Berechnung hat andererseits ergeben, dass die Verringerung der Sitzzahl absolut eher auf Kosten der grossen Gruppierungen als auf Kosten der kleinen Gruppierungen gegangen wäre. Wenn es auch schwierig ist, auf Grund einer solchen Rechnung, die auf den Stimmzahlen der letzten Parlamentswahl beruht, auf eine künftige Parlamentswahl zu schliessen, so hat sich doch gezeigt, dass durch eine Verringerung der Parlamentsgrösse von 63 auf 50 Mitglieder die Vertretung der kleineren Gruppierungen im Parlament nicht in Frage gestellt ist. Für die Erringung eines Parlamentsmandats wird auch künftig die Unterstützung von lediglich knapp zwei Prozent der Stimmenden genügen. Bei dieser Sachlage ist die Kommission zur Überzeugung gelangt, dass die mit der Reduktion mögliche effizientere Parlamentsarbeit die Herabsetzung der Mitgliederzahl von 63 auf 50 Mitglieder rechtfertigt.

Die Kommission hat am Vorschlag des Stadtrats jedoch zwei wesentliche Korrekturen angebracht:

Die für die Bildung einer Fraktion notwendige Mitgliederzahl soll nicht bei fünf belassen, sondern - im gleichen Verhältnis wie die Reduktion der Parlamentsgrösse - auf vier herabgesetzt werden (Art. 21 Abs. 1). Damit wird eine zusätzliche Sicherheit geschaffen, dass die kleineren Gruppierungen weiterhin eine Fraktion bilden können. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Parlaments zwingend von einer entsprechenden Herabsetzung des Fraktionsquorums begleitet sein muss.

Die Kommission hat zudem beschlossen, dass die Mitgliederzahl der Liegenschaftenkommission nicht mehr in der Gemeindeordnung verankert werden soll. Die Festlegung kann dem Geschäftsreglement des Stadtparlaments überlassen bleiben (Art. 24 Abs. 2). Durch eine Neuformulierung von Art. 24 Abs. 3 soll zudem die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Zuständigkeit der Liegenschaftenkommission auf andere Geschäfte erweitert



werden kann oder dass ein Teil einer anderen Kommission als Liegenschaftenkommission handeln kann. Künftig soll in der Gemeindeordnung nur noch geregelt werden, dass eine Geschäftsprüfungskommission und eine Liegenschaftenkommission bestehen. Bei der Geschäftsprüfungskommission ist in der Gemeindeordnung zudem die Mitgliederzahl festzulegen. Diese Normierungen müssen auf Grund des kantonalen Rechts auf der Stufe der Gemeindeordnung getroffen werden. Alle weiteren Bestimmungen über die parlamentarischen Kommissionen - Zahl/Zuständigkeitsbereich - kann das Stadtparlament selber in seinem Geschäftsreglement erlassen. Damit wird aufbauend auf der Reduktion der Mitgliederzahl des Parlaments die Grundlage dafür geschaffen, dass die für einen effizienten Parlamentsbetrieb erforderlichen Regelungen flexibel getroffen werden können.

Die Kommission hat sich sodann darüber orientieren lassen, welche parlamentarischen Vorstösse in den schweizerischen Parlamenten gebräuchlich sind und welches die Gründe für oder gegen die Einführung einer parlamentarischen Initiative wären. Sie ist auf Grund dieser Abklärungen zur Überzeugung gelangt, dass die im Entwurf enthaltene Regelung - Verankerung von Motion und Postulat in der Gemeindeordnung, Umschreibung der Vorstösse zur Auskunftserteilung im Geschäftsreglement des Stadtparlaments - zweckmässig ist. Für die Einführung einer parlamentarischen Initiative besteht in der Stadt St.Gallen keine Notwendigkeit. Die parlamentarische Initiative ist vor allem auf Rechtsetzungsgeschäfte zugeschnitten. Für Sachgeschäfte, wie sie dem Stadtparlament zumeist vorliegen, ist die parlamentarische Initiative nicht geeignet. Mit der Motion verfügt das Parlament in der Stadt St.Gallen zudem über ein griffiges Instrument. Durch die Möglichkeit der Dringlicherklärung, die im Jahre 2001 im Geschäftsreglement eingeführt worden ist und mit welcher die Frist zur Erfüllung des Auftrags bis auf drei Monate verkürzt werden kann (Art. 64 Abs. 3 GeschR), wird eine äusserst speditive Geschäftserledigung sichergestellt. Eine parlamentarische Initiative würde keine schnellere Umsetzung ermöglichen.

3.3 Verwaltungsorganisation

Die Kommission stimmt der neuen Regelung der Verwaltungsorganisation zu, für welche die Gemeindeordnung künftig - übereinstimmend mit der Zahl der Mitglieder des Stadtrats - fünf Direktionen vorsieht. Sie ist einverstanden damit, dass die Gemeindeordnung die Direktionen künftig nicht mehr namentlich aufführt. Diese Namensbezeichnungen haben den Geschäftsbereich der einzelnen Verwaltungsabteilungen bisher grob umschrieben. Es ist zweckmässig, wenn die Gemeindeordnung an Stelle dieser Namensbezeichnungen bestimmt, dass die Gliederung der Stadtverwaltung eine wirksame und kostengünstige Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ermöglichen muss und dass den Direktionen nach Umfang und Bedeutung der Aufgaben das gleiche Gewicht zuzukommen hat.

Die Kommission hat sich zudem darüber informieren lassen, wie die neue Verwaltungsorganisation im Einzelnen umgesetzt werden soll und welche vorbereitenden Schritte bereits getroffen worden sind. Sie stellt auf Grund der in der Vorlage des Stadtrats enthaltenen Ausführungen den Antrag, die Postulate betreffend Neuorganisation der Verwaltung als erledigt abzuschreiben.



3.4 Flexiblere öffentlichrechtliche Struktur für die städtischen Unternehmen

Die Kommission hat für die Beurteilung des Vorschlags, die Gebührentarife der städtischen Unternehmen künftig durch den Stadtrat beschliessen zu lassen, eine zusätzliche Unterlage darüber verlangt, welche Regelungen das Stadtparlament künftig in den Unternehmensreglementen erlassen kann. Die zusätzliche Unterlage hat ergeben, dass in den Unternehmensreglementen nicht nur die für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen massgebenden Bestimmungen, sondern auch alle für die Tariffestlegung entscheidenden Grundsätze verankert werden können. In den Unternehmensreglementen kann bestimmt werden, welche Beiträge oder Gebühren zu entrichten sind, wie diese Abgaben ausgestaltet werden, welches die Bemessungsgrundsätze für die Tarife sind (z.B. reines Kostendeckungsprinzip oder zusätzlich angemessener Betriebsgewinn). In die Unternehmensreglemente können weitere Grundsätze für die Tarifgestaltung (z.B. Berücksichtigung unterschiedlicher Kategorien von Verbrauchern, progressive/degressive Tarifgestaltung, Berücksichtigung von Besonderheiten im Sinne von besonderen Belastungen oder Entlastungen) aufgenommen werden. Die Kommission konnte sich auf Grund dieser Abklärungen der in der Vorlage vertretenen Auffassung anschliessen, dass die für die Unternehmen massgebenden Entscheide durch das Parlament auf der Stufe der Unternehmensreglemente zu treffen sind und dass es - insbesondere weil auch für die Unternehmen die ordentlichen Kompetenzen für die Bewilligung von Ausgaben gelten - auf der Ebene der Gebührentarife darum geht, diese Vorgaben flexibel und zeitgerecht umzusetzen. Diese Kompetenz ist zweckmässigerweise beim Stadtrat anzusiedeln. Die Kommission hat Art. 45 Abs. 2 zur Verdeutlichung dieser Abläufe aber in dem Sinne ergänzt, dass der Stadtrat die Gebührentarife „im Rahmen der Unternehmensreglemente“ erlässt.

3.5 Schulen

Im Entwurf für die neue Gemeindeordnung hat der Stadtrat neue Bestimmungen über die Schulen vorgeschlagen, die wesentlich kürzer sind als jene der geltenden Gemeindeordnung. Die Bestimmungen des Entwurfs überlassen die Regelung der Einzelheiten weitgehend der Schulordnung. Begründet wurde diese Neukonzeption damit, dass eine Revision der kantonalen Gesetzgebung im Bereich des Schulwesens in Aussicht stehe. Wenn die wesentlichen materiellen Regelungen nicht in der Gemeindeordnung getroffen würden, sondern auf der Stufe der Schulordnung, so erlaube das eine spätere Anpassung der städtischen Schulbestimmungen, ohne dass innert kurzer Zeit nach der Totalrevision der Gemeindeordnung eine Teilrevision für den Bereich Schulen vorgenommen werden müsse.

In der Zwischenzeit hat die Regierung dem Kantonsrat - schneller als erwartet - eine Vorlage unterbreitet, mit welcher für die Politischen Gemeinden, welche auch die Volksschule führen (Einheitsgemeinden) weiter gehende Gestaltungsmöglichkeiten für die Behördenorganisation im Bereich der Schule geschaffen werden. Die kantonale Revisionsvorlage sieht vor, dass diese Regelungen auf der Stufe der Gemeindeordnung getroffen werden müssen. Damit wird die der städtischen Revisionsvorlage zu Grunde



liegende Absicht, die wesentlichen Regelungen für die Schule auf der Stufe der Schulordnung zu treffen, verunmöglicht.

Im heutigen Zeitpunkt erscheint es aber auch nicht möglich, die neuen Bestimmungen über die Schulbehördenorganisation bereits im Rahmen der jetzigen Revision in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Grund dafür ist, dass die Gemeindeordnung - wegen der nach neuem Recht durchzuführenden Gesamterneuerungswahlen von Parlament und Rat - vom Grossen Gemeinderat am 18. November 2003 verabschiedet werden muss, damit die obligatorische Volksabstimmung am 8. Februar 2004 stattfinden kann. Die kantonale Revisionsvorlage wird im Zeitpunkt, in welchem der Grosse Gemeinderat die Revisionsvorlage definitiv zu verabschieden hat, noch nicht rechtsgültig sein. Die Referendumsfrist wird sogar bis ins Jahr 2004 hineinreichen.

Bei dieser Sachlage hat der Stadtrat der Kommission beantragt, die Bestimmungen über die Schulen (Art. 52 – 56) nicht in der ursprünglich vorgesehenen Weise zu ändern. Weil die definitive Neufassung der Schulbestimmungen erst beschlossen werden kann, wenn die kantonalen Rechtsänderungen in Kraft getreten sind, sollen die Bestimmungen der geltenden Gemeindeordnung bis zu jenem Zeitpunkt beibehalten und lediglich so weit als notwendig redaktionell überarbeitet werden. Die materielle Neufassung wird nach dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Rechts durch eine Teilrevision der Gemeindeordnung zu beschliessen sein.

Ein abweichendes Vorgehen wäre höchstens dann möglich, wenn sich im Verlauf der Beratung der kantonalen Revisionsvorlage ein klarer Konsens darüber ergeben sollte, dass die Behördenorganisation im Wesentlichen auf der Stufe der Schulordnung geregelt werden kann. In diesem Fall wäre denkbar, bereits im Rahmen der laufenden Totalrevision der Gemeindeordnung eine materielle Neuregelung zu beschliessen. Darüber hätte der Grosse Gemeinderat im Rahmen der zweiten Lesung zu befinden.

Die Kommission hat dieses Vorgehen als zweckmässig erachtet und den Art. 52 - 56ter in der bisherigen, lediglich redaktionell überarbeiteten Form zugestimmt.

3.6 Finanzkompetenzen

Die Kommission erachtet es grundsätzlich als gerechtfertigt, die Finanzkompetenzen der seit der letzten Totalrevision eingetretenen Teuerung anzupassen. Nicht zugestimmt hat sie der Vorlage des Stadtrats jedoch, soweit für die Stadtratskompetenz bei Darlehen und Beteiligungen beantragt wird, eine über die Teuerung hinaus gehende Anhebung vorzunehmen (Art. 41 Ziff. 5 i.V.m. Art. 32 Ziff. 10). Eine solche Anhebung erachtet die Kommission als nicht gerechtfertigt. Ebenfalls nicht zugestimmt hat die Kommission der Erhöhung der Werte, die für das Referendum bei Staatsstrassen-Vernehmlassungen massgebend sind (Art. 34 Ziff. 6 i.V.m. Art. 7 Ziff. 14). Die in Auftrag gegebene Abklärung hat ergeben, dass die Strassenbaukosten heute praktisch auf dem Niveau liegen, das bei Einführung dieses Referendumsrechts bestand.



Nicht zugestimmt hat die Kommission sodann der vorgeschlagenen Einführung einer besonderen Kompetenzregelung für die Erneuerung und den Ausbau von Liegenschaften des städtischen Finanzvermögens (Art. 41 Ziff. 4; 32 Ziff. 9; 7 Ziff. 11). Sie hat die entsprechenden Bestimmungen gestrichen. Sie konnte sich der in der Vorlage vertretenen Auffassung nicht anschliessen, dass eine von der allgemeinen Ausgabenkompetenz abweichende Kompetenzregelung gerechtfertigt sei, weil es sich bei den von dieser Regelung erfassten Aufwendungen für die Erneuerung und den Ausbau von Liegenschaften des Finanzvermögens nicht um Ausgaben, sondern um Anlagen handle. Ob nach der Erneuerung oder dem Ausbau solcher Liegenschaften wirklich ein den kaufmännischen Grundsätzen entsprechender Ertrag erzielt werden kann, ist meist sehr unsicher. Häufig sind auch politische Entscheide zu treffen, ob eine Investition überhaupt vorgenommen werden soll. Das Stadtparlament soll darüber im Rahmen der Ausgabenkompetenzen entscheiden können.

In der Vorlage des Stadtrats wird beantragt, über gebundene Ausgaben solle das Stadtparlament künftig generell bei der Rechnungsablage orientiert werden (Art. 40 Ziff. 4). Auf die Ausarbeitung einer Vorlage an das Stadtparlament bei gebundenen Ausgaben von mehr als einer Million solle verzichtet werden. Die Kommission schliesst sich der Vorlage des Stadtrats an, soweit diese davon ausgeht, beim Entscheid darüber, ob eine gebundene Ausgabe vorliege, solle künftig konsequent nach den Kriterien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorgegangen werden. Weil diese Kriterien im Einzelfall aber unterschiedliche Beurteilungen und Meinungsverschiedenheiten nicht ausschliessen, erachtet es die Kommission als gerechtfertigt, wenn das Parlament von den gebundenen Ausgaben nicht erst mit der Rechnungsablage Kenntnis erhält, sondern zumindest die Geschäftsprüfungskommission unverzüglich über eine beschlossene gebundene Ausgabe orientiert wird. Der Aufwand für eine solche Orientierung hält sich in Grenzen. Es ist keine eigentliche Vorlage erforderlich. Falls die Geschäftsprüfungskommission oder deren Mitglieder die Qualifizierung einer Ausgabe als gebunden für unrichtig halten, haben sie die Möglichkeit, dem Stadtrat ihre abweichende Beurteilung kund zu tun. Weil der Stadtrat nach dem kantonalen Recht befugt ist, gebundene Ausgaben in eigener Kompetenz zu bewilligen, hat die Pflicht zur Information der Geschäftsprüfungskommission aber nicht zur Folge, dass der Stadtrat für die Tötigung solcher Ausgaben die vorgängige Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission benötigt.

3.7 Ombudsperson

Die Kommission stimmt der Schaffung einer Ombudsstelle zu, in der Meinung, dass diese Einrichtung nicht zu einer teuren und aufwändigen Lösung führen solle. Sie erachtet es als richtig, dass sich die Ombudsperson nicht nur mit Streitigkeiten befassen soll, die von Bürgerinnen und Bürgern ausserhalb der Verwaltung an sie herangetragen werden. Sie soll auch dem städtischen Personal für Streitigkeiten im persönlichen Arbeitsverhältnis zur Verfügung stehen. Damit klarer zum Ausdruck kommt, dass sich der Zuständigkeitsbereich der Ombudsperson auch auf die Schulen und die Lehrerinnen und Lehrer bezieht, hat die Kommission die Bezeichnung „Verwaltungspersonal“ in „städtisches Personal“ geändert.



3.8 Redaktionelle Überarbeitung der Gemeindeordnung und sprachneutrale Formulierung

Der Entwurf des Stadtrats verwendet für Personenbezeichnungen durchwegs die männliche und die weibliche Form, soweit nicht neutrale Formulierungen eingesetzt werden können. Vorangestellt ist jeweils die männliche Form. Der Entwurf kehrt damit zu Recht von der früheren, nicht geschlechtsneutralen Fassung ab. Die Kommission ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat konsequent die weibliche Form vorangestellt, wie dies auch die neue Kantonsverfassung tut.

4 Gesetzgeberische Anschlussarbeiten

Die Kommission hat sich auch damit befasst, welche gesetzgeberischen Anschlussarbeiten nach der Annahme der neuen Gemeindeordnung an die Hand zu nehmen sind. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung wird insbesondere ein neues Geschäftsreglement des Stadtparlaments und ein Reglement über die Ombudsstelle zu erlassen sein. Der Stadtrat wird seinerseits zur Umsetzung der neuen Verwaltungsorganisation eine Revision seines Geschäftsreglements vorzunehmen haben. Die Durchführung der obligatorischen Volksabstimmung im Februar 2004 ist nicht nur wegen der nach dem neuen Recht durchzuführenden Wahlen erforderlich, sondern auch, um die gesetzgeberischen Anschlussarbeiten vorzunehmen und sie rechtzeitig auf den Beginn der neuen Amtsdauer in Kraft setzen zu können.

5 Zusammenfassung

Mit der Vorlage des Stadtrats wird der Entwurf für eine Totalrevision der Gemeindeordnung vorgelegt. Inhaltlich geht es jedoch nicht um materiell völlig neue Grundlagen für die Organisation und die Tätigkeit der Stadt. Obwohl nicht ein „grosser Wurf“ zu behandeln ist, erachtet die Kommission das gewählte Vorgehen als zweckmässig. Grund dafür ist nicht nur, dass das kantonale Recht die Gemeindeorganisation in weitem Masse selber vorbestimmt und spezifische kommunale Gestaltungen nur in engen Grenzen zulässt. Massgebend ist auch die Erkenntnis, dass sich die bisherigen Regelung weitgehend bewährt hat und dass sie nur einer punktuellen Anpassung, nicht jedoch einer grundlegenden Neugestaltung bedarf. Die Stadt St.Gallen wird damit auch künftig über eine Grundordnung verfügen, die sich auf die klare Regelung der Zuständigkeiten konzentriert, ohne dass versucht wird, materielle politische Entscheidungen abstrakt vorweg zu nehmen. Diese politische Auseinandersetzung wird konkret im Rahmen der einzelnen Sachgeschäfte zu führen sein.



6 Anträge

Die Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es wird eine neue Gemeindeordnung mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen gemäss beiliegendem Entwurf erlassen.
2. Die Motion „Schaffung einer Ombudsstelle für die städtische Verwaltung“ wird als erledigt am Protokoll abgeschrieben.
3. Die Postulate „Strategische Neuorganisation der Verwaltung“ und „Strategische Ausrichtung Neuorganisation der Verwaltung“ werden als erledigt am Protokoll abgeschrieben.
4. Es wird festgestellt, dass Ziff. 1 gemäss Art. 6 Ziff. 1 GO dem obligatorischen Referendum untersteht.

Für die Spezialkommission „Erlass einer neuen Gemeindeordnung“

Die Präsidentin:

Veronica Hälg-Büchi

Beilage:

Entwurf für eine neue Gemeindeordnung mit den von der Spezialkommission vorgenommenen Änderungen

